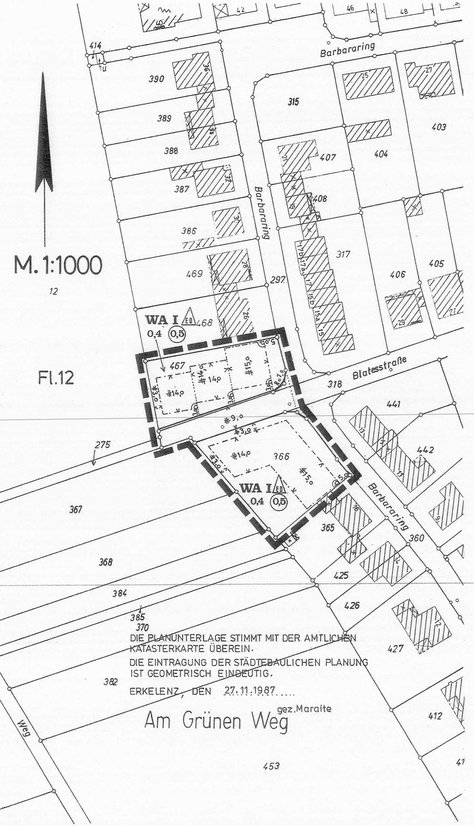

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN.
DIE EINTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
ERKELENZ, DEN 27.11.1987
gez. Maraite

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. IV im Stadtbezirk Gerderath wurde in den Jahren 1969 bis 1971 aufgestellt. Er ist bis auf wenige Ausnahmen realisiert.
Im Grenzbereich zwischen dem Wohngebiet Barbararing und dem in Vorbereitung befindlichen neuen Baugebiet "Im Blathes" im Stadtteil Gerderath liegen zu beiden Seiten der Verlängerung der Blathesstraße nach Westen zwei Eckgrundstücke, die nach den Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. IV, Gerderath, zu dessen Geltungsbereich diese beiden Grundstücke gehören, nur von der Straße Barbararing aus bebaut werden dürfen.
Diese Festsetzung war sinnvoll, solange die Ortslage Gerderath mit der Bebauung auf der Westseite der Straße Barbararing zur freien Feldflur hin abschloß. Durch das hinzukommende Baugebiet "Im Blathes" ändern sich nun die Verhältnisse; der Ortsrand wird durch das neue Baugebiet weiter nach Westen verschoben, die beiden genannten Grundstücke liegen folglich künftig innerhalb der Bebauung.
Damit ist es möglich und städtebaulich wünschenswert, den beiden genannten Grundstücken auch zur verlängerten Blathesstraße hin eine Bebauung zu geben. Die Größen der Grundstücke erlaubt eine solche zusätzliche Bebauung, die auch wirtschaftlich willkommen ist.
Durch diese Planänderung werden Dritte nicht benachteiligt. Zusätzliche Kosten für Erschließung und Versorgung bzw. Entsorgung entstehen nicht. Grundstücksregelungen sind nicht erforderlich.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUGRENZE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Die von der Änderung erfaßten Grundstücke liegen innerhalb verliehenen Bergwerkseigentums, im Einwirkungsbereich des Untertageabbaues des Steinkohlenbergwerkes Sophia-Jacoba in Hückelhoven.
Sie sind gemäß § 9 (5) des Bundesbaugesetzes gekennzeichnet.
Die Grundstücke liegen außerdem im möglichen Einwirkungsbereich der durch den Braunkohlenabbau verursachten Grundwasserabsenkungen.

Textliche Festsetzungen

Für den Bereich der 5.Änderung bleiben die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr IV „Gerderath" unverändert bestehen.

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 19. 4. 88 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 6. 7. 88
Az.: 35. 2.12- 4911- 2023/88
Köln, den 6. Juli 1988
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Kunstmann

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 16.12.1987 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IV Gerderath zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 5. Änderung.
Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 18.12.1987 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 18.02.1988

gez.Stein gez.Franzen gez.Jansen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom erfolgte am die öffentliche Darlegung der mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom war am Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den Der Stadtdirektor i. V.

Techn. Beigeordneter

Die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV Gerderath hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 18.12.1987 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 04.01.1988 bis 05.02.1988 ~~einschließlich örtlicher Bauvorschriften~~ mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.1987 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 10.02.1988 Der Stadtdirektor i. V.

gez.Eschmann

Techn. Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. – einschl.örtl. Bauvorschriften – ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches am dem Regierungspräsidenten in Köln angezeigt worden.
Der Regierungspräsident hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Der Regierungspräsident hat unter dem Aktenzeichen am erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.

Erkelenz, den Der Stadtdirektor i. V.

Techn. Beigeordneter

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den Der Stadtdirektor i. V.

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 16.12.1987 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV Gerderath ~~einschl. örtl. Bauvorschriften~~ – mit Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 18.02.1988

gez.Stein gez.Franzen gez.Jansen

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV – einschl. örtl. Bauvorschriften – ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.03.1988 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.
Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 21.03.1988

gez.Stein gez.Franzen gez.Jansen

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Erkelenz vom 22.07.1988 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.IV Gerderath ~~einschl. örtl. Bauvorschriften~~ am 23.07.1988 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 25. 07.1988 Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 02 04(5)

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV Stadtbezirk Gerderath

. Ausfertigung

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG:

Während der in der Zeit vom 04.01.1988 bis 05.02.1988 durchgeführten öffentlichen Auslegung, über die die zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, unterrichtet worden waren, wurden Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV "Gerderath" der Stadt Erkelenz, Bezirk Gerderath, nicht vorgebracht.

In der Sitzung am 16.03.1988 beschloß der Rat der StadtErkelenz die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV "Gerderath" zusammen mit der vollständigen Begründung, bestehend aus Auslegungsbegründung und Abschlußbegründung, als Satzung.

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2151).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung)** in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763).
Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I S. 833).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(Landesbauordnung)** in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419).